

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVSE

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde

() _____ (Beladung)
() _____ (Entladung)
() _____ (Unterbr. Autobahn)

Betr.: Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVSE

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

_____ Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Bezeichnung des Gutes)
_____ Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Bezeichnung des Gutes)
_____ Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____
(UN-Nummer und Bezeichnung des Gutes)

2. Beladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn - Anschlussstelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn - Anschlussstelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn - Anschlussstelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

- 1) Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt. Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSE), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahn - Anschlussstelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);
Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;
Berlin der Polizeipräsident;
Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen;
Hamburg die Behörde für Inneres – Polizei -/- WSPF22 -;
Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister
Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte;
Nordrhein-Westfalen die Kreisordnungsbehörden und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städte;
Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);
Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);
Saarland die Landkreise, der Stadtverband und der Oberbürgermeister von Saarbrücken;
Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Thüringen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister.

- 1) Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt. Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVE), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.